

Art. 1 Name, Sitz

1.1 Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Schweiz, Sektion Langendorf" besteht mit Sitz in Langendorf ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß Art. 60 ff. ZGB.

1.2 Die Sektion ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz NFS (Landesverband) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Art. 2 Zweck

2.1 Die Sektion verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke.

2.2 Die Naturfreunde sind konfessionell und parteipolitisch neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

3.1 Jedes Mitglied einer Sektion ist automatisch Mitglied der Naturfreunde Schweiz NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist erlaubt, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann.

3.2 Das Beitrittsgesuch muss dem Sektionsvorstand oder dem Landesverband in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Die einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten, des Leitbildes und der Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.

3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien des Landesverbandes.

3.4 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

3.5 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekanntzugeben.

3.6 Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:

- a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
- b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
- c) durch den Vorstand des Landesverbandes

3.7 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der Naturfreunde Schweiz NFS Rekurs einlegen.

3.8 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Art. 4 Organe

4.1 Die Organe der Sektion sind:
a) die Generalversammlung
b) der Sektionsvorstand
c) die Rechnungsrevisoren

4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

Art. 5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.

5.2 Außerordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.

5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

5.4 An der Generalversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Sektionsmitglieder ab dem Jahr in dem diese ihr 16. Altersjahr vollenden.

5.5 Die Generalversammlung wird durch die Sektionspräsidentin oder den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.

5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

5.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

5.8 In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, sowie der Berichte von Kommissionen und Fachgruppen
- b) Abnahme der Jahresrechnung der Sektionskasse, ggf. auch der Hauskasse, sowie des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeiträge)
- d) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
- e) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Sektionskassierin oder des Sektionskassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und anderer Kommissionen sowie der Verantwortlichen von Fachgruppen